Amtsblatt



der Stadt Geyer

Ausgabe 24 14. Oktober 2022 Jahrgang 03

Inhalt	Seite
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte und dem Kinderhort "Bingegeister" der Stadt Geyer	2 - 3
Beschlüsse der 10. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Geyer vom 20.09.2022	4

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

Amtsblatt 24-2022-03 Seite **1** von **4**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte und dem Kinderhort "Bingegeister" der Stadt Geyer (Elternbeitragssatzung)

vom 12.10.2021

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Stadtrat der Stadt Geyer in seiner Sitzung vom 06.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zu § 4 Abs. 5 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Elternbeiträge pro Monat ab 01.01.2023

1. Kinderkı	rippe				2. Kinderg	arten		
Familie	Betreu	ungszeit/Ta	ag in h		Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	9	6	4,5			9	6	4,5
Elternbeit		eitrag/Mon	itrag/Monat in €			Elternbeitrag/Monat in €		
1.Kind	255,00	170,00	127,50		1.Kind	125,00	83,33	62,50
2.Kind	153,00	102,00	76,50		2.Kind	75,00	50,00	37,50
3.Kind	51,00	34,00	25,50		3.Kind	25,00	16,67	12,50
alleinerziel	nend				alleinerzie	hend		
1.Kind	229,50	153,00	114,75		1.Kind	112,50	75,00	56,25
2.Kind	137,70	91,80	68,85		2.Kind	67,50	45,00	33,75
3.Kind	45,90	30,60	22,95		3.Kind	22,50	15,00	11,25
3. Kinderh	ort				4. Kinderh	ort-aussch	ließl. i. d	. Ferien
Familie	1	Betreuungszeit/Tag in h			Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	6	5	4			9	8	
	Elternb	eitrag/Mon	at in €			Elternbe	itrag/Mor	nat in €
1.Kind	80,00	66,67	53,33		1.Kind	120,00	106,67	
2.Kind	48,00	40,00	32,00		2.Kind	72,00	64,00	
3.Kind	16,00	13,33	10,67		3.Kind	24,00	21,33	
alleinerziel	nend				alleinerzie	hend		
1.Kind	72,00	60,00	48,00		1.Kind	108,00	96,00	
2.Kind	43,20	36,00	28,80		2.Kind	64,80	57,60	
3.Kind	14,40	12,00	9,60		3.Kind	21,60	19,20	
_	Ferienzeit nu							
-	uchnahme vo vereinbarter			_			-	nuna
	eitrages zugr			errer	lenbetreuur	igszeit für ü	ne bereun	ilulig
ues citerino	ertrages zugr	unde gereg	l.					
Wird in den	Sommerferi	en eine Bet	reuung übe	er die	normal vere	inbarte Bet	reuungsze	it
	, anstelle 5 o							
•	nahme inner	•						
Betreuungs	zeit zu zahle	n.						

Amtsblatt 24-2022-03 Seite **2** von **4**

2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geyer, den 12.10.2022



H. Wendler Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtsblatt 24-2022-03 Seite **3** von **4**

Beschlüsse der 10. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Geyer vom 20.09.2022

Beschluss-Nr. 013/2022/TA:

Der Technische Ausschuss des Stadtrates der Stadt Geyer beschließt, dem Antrag des SSV Geyer e. V. stattzugeben und für die geplante Terrassenverlängerung sowie Errichtung des Holzschuppens auf dem Flurstück 1001/7 die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im "Schanzenkomplex Greifenbachtal" (hier: festgesetzte Grünfläche) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl Mitglieder des Technischen Ausschusses		
	anwesend:	5	
	Ja-Stimmen:	5	

Beschluss-Nr. 014/2022/TA:

Der Technische Ausschuss des Stadtrates der Stadt Geyer beschließt für die geplante Errichtung eines Sichtschutzes auf dem Flurstück 222, Bahnhofstr., der beantragten Befreiung von den Festlegungen der Ortsgestaltungssatzung bezügl. der maximalen Höhe von Einfriedungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl Mitglieder des Technischen Ausschusses		
	anwesend:	5	
	Ja-Stimmen:	5	

Amtsblatt 24-2022-03 Seite **4** von **4**